

Internetfassung

ZEICHENERKLÄRUNG:

- WA GRENZE DES BEBAUUNGSPLANGESBIETES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE
- GEPLANTE (UNVERBINDLICH)
- BESTEHENDE WOHNGEBAUDE MIT FIRSTRICHUNG
- NEBENGEBAUDE
- GEPLANTE WOHNGEBAUDE MIT FIRSTRICHUNG
- GARAGEN
- BÄUME UND STRÄUCHER
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- BAUFLINIE
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEN) MIT AUSNAHME EINES
- ZUM ABRISS VORGESCHRIEBENE GEBAUDE
- SCHULFLÜGEL (IV GESCH)
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSGASSE

ZUM BEBAUUNGSPLAN:
GRÖSSE DES PLANGEBIETES: 339 ha
ANZAHL DER WOHNGEBAUDE: 436 mit ca. 740 WOHNUNGEN

ABEGRENZUNG:

- IM NORDEN DURCH DIE PROJEKTIERTE BUNDESAUTOBAHN MIT TEILFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE PL.NR. 5612/175 SOWIE PL.NR. 5634 EINSCHLIESSLICH
- IM OSTEN DURCH DIE WALDSEER STRASSE PL.NR. 4854 UND 5650/56 AUSSCHLIESSLICH
- IM SÜDEN DURCH DEN WALDSEER WEG PL.NR. 5658/2 EINSCHLIESSLICH
- IM WESTEN DURCH DIE MUTTERSTADTER STRASSE - B9 - PL.NR. 5610 EINSCHLIESSLICH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT
 - INNERHALB DES ALLGEMEINEN WOHNGEBIETES SIND VON DEN NACH § 13 (3) BAUNV ZULASSIGEN AUSNAHMEN GARTENBAU, GARTENPARK-STELLEN, GEMÄSS § 11 (1) BAUNV NICHT BESTANDEN, DIESES PLANES
 - DIE BAUGRUNDSTÜCKE AM PLATANEN-, WEIDEN-, EICHEN-, TANNEN- UND POKLITENWEG SOWIE AN DEM AN DIESE WEGE ANGRENZENDE TEIL DES AKAZIENWEGES DÜRFEN EINE MINDESTGRÖSSE VON 200 m² ALLE ÜBRIGEN EINE FLÄCHE VON MINDESTENS 300 m² NICHT ÜBERSCHREITEN
 - VON DEN BAUGRUNDSTÜCKEN ENTLANG DER BUNDESSTRASSE 9 UND DER LANDESTRASSE 534 DÜRFEN KEINERLEI ZUFABRITTEN ODER ZUGÄNGE ZU DEN KLASSTIFIZIERTEN STRASSEN GESCHAFFEN WERDEN
 - ALLE GARAGEN IM GESAMTEN BAUGEBIET SIND INNERHALB DER FÜR DEN VERKEHR RAUM ENTFERNT ZU ERRICHTEN
 - ZUR SICHERUNG DER EINGRÜNDUNG DES BAUGEBIETES SIND AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN BÄUME UND STRÄUCHER ANZUPFLANZEN
 - DIE IN BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON JEDER BEBAUUNG FREI ZU HALTEN INNERHALB DIESER SICHTDREIECKE DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HOHE VON 1000 GEMESSEN VON DER STRASSENKRONEN NICHT ÜBERSTEIFEN
- NACHRICHTLICH
WEITERE REGELUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN FÜR DIESES BAUGEBIET SIND RECHTSVERORDNUNG VOM

BEGRÜNDUNG:

- ZWISCHEN DEM SPEYERER STADTWALD UND DEM HOCHWEG DER REINIGUNGSGELAGEN IST DAS GEBIET WEGEN SEINER RUHIGEN UND GESUNDEN LAGE EIN BEGÜNSTIGTES BAUGELANDE, DIE ANHALTENDE NACHFRAGE NACH BAUGRUNDSTÜCKEN BEFRIEDIGEN DIE WEITEREN ENTWICKELUNGSMÖGLICHKEITEN
- DIE TATSACHE DASS ES SICH INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGESBIETES FAST AUSSCHLIESSLICH UM EINE VERDÜNDUNG DER BEBAUUNG HANDELT, GESTÄTTIGT DIE DURCHFÜHRUNG DES PLANES OHNE BESONDERE BODEN-ÖKONOMIE MASSNAHMEN
- DIE ÜBERSCHÜSSTIG ENTFALLENDE KOSTEN DIE DER STADT SPEYER DURCH DIE VORGESCHRIEBENEN STADTBÄUERN VORLAUFEN VORAUSSETZUNG ENSTEHEN BELAUFEN SICH AUF CA. 280 000,- DM
- MIT DER VERWIRKLICHUNG SOLL SOFORT NACH GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEGONNEN WERDEN

GENEHMIGUNGSVERFAHREN:

- DER ENTWURF DIESER BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG UND TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS § 12 BAUGG BEI DER STADT SPEYER VERWALTUNG SPEYER STADTBÄUERN ALLE FÜR EINEN MONAT VOM 15. 9. 1969 BIS 15. 10. 1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, SO DASS JEDER DER AUSLEGENDE SICH AN DER VERWALTUNG SPEYER BEKANNTMACHEN KÖNNTE
- DER BEBAUUNGSPLAN NEBST TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN WURDE VOM STADTRAT GEMÄSS § 12 BAUGG AM 9. 5. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

SPEYER DEN 18. JUNI 1969
STADTVERWALTUNG SPEYER

EHINWEISE

- DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN HAT GEMÄSS § 12 BAUGG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGEN SIND AM 15. 10. 69 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHEN WURDE
- DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15. 10. 69 GEMÄSS § 12 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN

FÜR GENEHMIGUNGSVERFAHREN DER BEZIRKSREGIERUNG

GENEHMIGT

mit RE. vom 30. September 1969 - Az. 421-521-S 0/1a

Neustadt an der Weinstraße

Bezirksregierung der Pfalz

J. A.

Wirth

BEBAUUNGSPLAN SPEYER - NORDI

MASSTAB 1:1 000

STADTBÄUERN SPEYER

S 0/1a

AUFGESETZT: JANUAR 1969

GEZEICHNET: /

GEPRÜFT: S

GEÄNDERT: 4. 12. 67

GEÄNDERT: 2. 12. 67

GEÄNDERT: 2. 12. 67

GEÄNDERT: 2. 12. 67

GEÄNDERT: 2. 12. 67

12. 12. 67

AMTLEITER